

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Ordnung über die Durchführung der Prüfungen
zum Erhalt der Leistungsnachweise im Zweiten Abschnitt des Studiengangs
Medizin an der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-
Universität Münster
(Prüfungsordnung)
vom 24. Oktober 2005
vom 31. Mai 2011**

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) und § 27 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung vom 27. Juni 2002 (BGBl. S. 2405) hat die Medizinische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung über die Durchführung der Prüfungen zum Erhalt der Leistungsnachweise im Zweiten Abschnitt des Studiengangs Medizin an der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Prüfungsordnung) vom 24. Oktober 2005 (AB Uni 2005/14), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. September 2007 (ab Uni 2007/20), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Anzahl der Prüfungsaufgaben pro Fach oder Querschnittsbereich an einer Fachmodulprüfung wird durch Beschluss des Fachbereichsrates festgelegt und durch Aushang im Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten bekanntgegeben.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät vom 10. Mai 2011.

Münster, den 31. Mai 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31. Mai 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles